



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 21 (S. 198-204)**  
Titel                       **Gesetz betreffend die Thierarzneischule.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      05.07.1885

### **[S. 198] I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.**

§ 1. Zur Bildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Thierärzte besteht eine Thierarzneischule mit den nöthigen Hilfsanstalten. // [S. 199]

§ 2. Der Unterricht umfasst die sämtlichen Zweige der Thierheilkunde mit ihren Hilfswissenschaften, insbesondere:

- a) Die naturwissenschaftlichen Fächer: Physik, Chemie, Botanik, Zoologie;
- b) die Thierärztlichen Fächer: Vergleichende, mikroskopische, chirurgische und pathologische Anatomie, Physiologie, Exterieur, Diätetik, Thierzucht, Pathologie und Therapie, Chirurgie und Operationslehre, Geburtskunde, Arzneimittellehre und Rezeptirkunde, Beschlagkunde, gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde, Klinik im Thierspital, ambulatorische Klinik;
- c) landwirthschaftliche Enzyklopädie;
- d) Leibesübungen: Turnen und Reiten.

Ferner sind praktische Kurse für Hufbeschlag und Fleischschau abzuhalten.

Mit Genehmigung des Regierungsrathes kann der Erziehungsath auch noch weitere Fächer einführen, insofern dies für die Zwecke der Anstalt förderlich erscheint.

In gleicher Weise steht ihm zu, den Unterricht in einzelnen naturwissenschaftlichen Fächern an der Hochschule ertheilen zu lassen oder mit der eidgenössischen polytechnischen Schule ein bezügliches Abkommen zu treffen.

§ 3. Der vollständige Unterricht umfasst sieben Halbjahreskurse. Der Lehrplan wird nach Einholung eines Gutachtens der Lehrerschaft auf Antrag der Aufsichtskommission vom Erziehungsath festgesetzt; derselbe richtet sich nach den Anforderungen des eidgenössischen Prüfungsreglementes für Thierärzte.

Der regelmässige Eintritt der Schüler findet je mit Beginn des Winterhalbjahres statt.

Am Schlusse jedes Schuljahres werden öffentliche Repetitorien abgehalten.

§ 4. Zur Benutzung für den Unterricht sind mit der Anstalt ein Thierspital mit Apotheke, eine Anatomie, ein chemisches Laboratorium, eine Beschlagschmiede und die erforderlichen Sammlungen verbunden.

Der Thierspital ist zur Aufnahme kranker Haustiere bestimmt. Derselbe steht unter spezieller Leitung eines Lehrers // [S. 200] der Spitalklinik, und wird auf Rechnung der Schule beziehungsweise des Staates verwaltet.

Bei Festsetzung der Taxen für Verpflegung und Behandlung kranker Thiere von Kantonsewohnern soll auf die Vermögensverhältnisse, sowie auf die Entfernung des Wohnortes der Eigenthümer Rücksicht genommen werden.



Die Anatomie steht unter spezieller Leitung des Lehrers der Anatomie. Es soll darauf gehalten werden, dass das Unterrichtsmaterial vollständig beigebracht und aus demselben die Sammlungen geüfnet werden.

Das chemische Laboratorium dient sowol den Bedürfnissen des Thierspitals als auch allfälligen praktischen Uebungen der Schüler, sowie wissenschaftlichen Untersuchungen. Dasselbe steht unter der Leitung eines Lehrers oder eines Assistenten der Chemie.

Die Beschlagschmiede wird zu Gunsten der Schulkasse verpachtet. Dabei soll darauf Rücksicht genommen werden, dass sie stets von einem tüchtigen Hufschmied beworben werde, und dass die Lehrer des Hufbeschlags, der Klinik und der Operationslehre dieselbe jederzeit im Interesse der Anstalt benutzen können.

Die Sammlungen umfassen:

1. anatomische Präparate,
2. physiologische Präparate,
3. histologische Präparate,
4. anatomisch-pathologische Präparate,
5. normale und anormale Hufe, Klauen und Hufeisen,
6. chirurgische Instrumente,
7. physikalische und chemische Apparate,
8. Arzneimittel,
9. Modelle für Ausrüstung der Thiere, als Gebisse, Zäume, Geschirre, Sättel u. s. w.

Ausserdem besitzt die Anstalt ein Lesezimmer mit den nothwendigsten Handbüchern und Zeitschriften.

Die Sorge für Aufbewahrung, Erhaltung, Vermehrung und Katalogisirung der Sammlungen liegt den betreffenden Lehrern unter Mithülfe der Assistenten ob.

// [S. 201]

§ 5. Besondere Reglemente über Führung des Thierspitals namentlich mit Bezug auf dessen Verwendung als Klinik, die Benutzung der Hilfsanstalten, die Handhabung der Disziplin etc. werden vom Erziehungs Rath unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrath festgestellt.

## **II. Schüler und Auditoren.**

§ 6. Wer die Anstalt besuchen will, muss als Schüler oder Auditor eingeschrieben sein. Die Schüler sind verpflichtet, den vorgeschriebenen Studiengang zu befolgen. Die Auditoren können die Unterrichtsfächer nach eigener Auswahl besuchen, sie haben aber die Zustimmung des Direktors für ihren Studienplan einzuholen.

§ 7. Der Anmeldung als Schüler oder Auditor ist ein Geburtsschein und ein Sittenzeugniss beizulegen.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte siebzehnte Altersjahr und der Ausweis über ausreichende Schulbildung erforderlich. Die Schüler insbesondere haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, welche den jeweiligen Anforderungen des eidgenössischen Maturitätsprogramms für Kandidaten der Thierarzneikunde entspricht.

§ 8. Jeder Schüler oder Auditor erlegt beim Eintritt ein Einschreibgeld von zwölf Franken. Zu Anfang eines jeden Halbjahres bezahlen die Schüler ein Schulgeld von dreissig Franken, die Auditoren ein Stundengeld von je vier Franken für eine wöchentliche Stunde. Diese Gelder fallen in die Schulkasse.

Die Schüler haben ausserdem in die Krankenkasse einen jährlichen Beitrag von vier Franken zu entrichten, wogegen sie in Erkrankungsfällen Anspruch auf freie Verpflegung im Kantonsspital bis zu einer Dauer von neunundvierzig Tagen haben.

Talentvolle Schüler mit günstigen Zeugnissen über Fleiss und Betragen können nach den Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes über das Stipendiat, §§ 243 u. ff., mit Freiplätzen oder Stipendien bedacht werden. // [S. 202]

### **III. Lehrerschaft.**

§ 9. Die Bestimmung der erforderlichen Zahl von Lehrstellen, die Vertheilung der Fächer, sowie die Wahl und die Festsetzung der Besoldung der Lehrer steht auf Grund eines; Gutachtens der Aufsichtskommission und des Antrages des Erziehungsrathes dem Regierungsrath zu. Die Wahlen werden, abgesehen von bloss vorübergehend verwendeten Lehrkräften (Hüfislehrern), auf eine Amtsdauer von sechs Jahren getroffen.

§ 10. Der Thierarzneischule steht ein vom Regierungsrath bezeichneter Direktor vor. Derselbe wird auf den Vorschlag des Erziehungsrathes auf eine Amtsdauer von drei Jahren aus der Lehrerschaft gewählt und ist stets wieder wählbar.

Dem Direktor liegt die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt im allgemeinen ob. Insbesondere hat er den Unterricht und die Sammlungen, die Handhabung der Schulordnung und das Betragen der Schüler in und ausser der Anstalt zu überwachen, sowie die Versammlungen der Lehrerschaft anzuordnen und zu leiten.

Der Direktor erhält für seine Verrichtungen eine angemessene Entschädigung.

§ 11. Die jährliche Besoldung der definitiv angestellten Lehrer der Thierarzneischule beträgt bei einer Verpflichtung bis auf 20 wöchentliche Stunden mindestens 3000 Franken und höchstens 4500 Franken.

Der Regierungsrath ist befugt, auf den Antrag des Erziehungsrathes einem Lehrer bei oder nach der Anstellung als Auszeichnung den Titel «Professor» zu ertheilen.

§ 12. Die Wahl, sowie die Festsetzung der Entschädigung der Hüfislehrer und Assistenten wird durch den Erziehungsrath nach Einholung eines Gutachtens der Aufsichtskommission vorgenommen.

§ 13. Die §§ 297 und 298, 307 bis 310, 313 und 314, 322 und 328 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 betreffend die Uebernahme anderer Stellen, die Leistungen des Staates in Krankheits-, Invaliditäts- und Sterbefällen, und die korporative Stellung der Lehrer bleiben auch mit Bezug auf die Lehrer der Thierarzneischule in Kraft. // [S. 203]

### **IV. Aufsichtskommission.**

§ 14. Die Aufsicht über die Anstalt ist einer Kommission von sieben Mitgliedern übertragen. Diese sorgt im allgemeinen für Vollziehung des Gesetzes und der Reglemente, sowie der Beschlüsse des Erziehungsrathes betreffend diese Anstalt; insbesondere wacht sie über den geregelten Gang des Unterrichtes, über die

Pflichttreue der Lehrer und die Disziplin der Schüler. Die Aufsichtskommission gibt über alle wichtigern Angelegenheiten der Schule nach einer gemeinsamen Berathung mit der Lehrerschaft oder auf einen eingeholten schriftlichen Bericht derselben ihr Gutachten an den Erziehungsrath ab.

#### **V. Oekonomie und Verwaltung.**

§ 15. Die Kosten der Anstalt werden bestritten aus den Einnahmen der Schulkasse und des Thierspitals, sowie aus dem vom Kantonsrath alljährlich zu bewilligenden Kredite und aus allfälligen Bundesbeiträgen.

§ 16. Der Regierungsrath erlässt die für das gesammte Rechnungswesen der Anstalt, insbesondere für die Verwaltung des Thierspitals erforderlichen Vorschriften.

#### **VI. Uebergangsbestimmungen.**

§ 17. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden die §§ 207 bis 220 des Gesetzes betreffend das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 und des Gesetzes betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen desselben vom 25. März 1867 aufgehoben. // [S. 204]

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 5. Juli 1885 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	74479
Eingegangene Stimmzeddel	55690
Annehmende Stimmen	24995
Verwerfende Stimmen	21879
Ungültige Stimmen	42
Leere Stimmen	8774

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Thierarzneischule – wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Juli 1885.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

Dr. E. Zuppinger.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/14.12.2015]